universität innsbruck
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Geschichte der Säkularisation in Frankfurt a. M.

Gerhard, Ernst Georg

Paderborn, 1935

Anlagen: Akten und Dokumente

urn:nbn:at:at-ubi:2-1707

Anlagen

Akten und Dokumente

1

Die provisorische Besitzergreifung der Kirchengüter in Frankfurt

a) Der Kurfürst von Mainz an die Reichsstadt über seine Stellungnahme zur Säkularisation

Orig. Ugb D 38 Nr. 38 Bl. 1.

1802 Okt. 22, Aschaffenburg.

... Wir haben diejenige provisorische Besitzergreifung vernommen, welche Ihr zufolge des Vorschlags der vermittelnden Mächte in dem bisherigen Eigenthum der in der Stadt Frankfurt bestehenden Stifter und Klöster und frommen Stiftungen vorgenommen habt.

Als Erzbischof liegt Uns allerdings nach Pflicht und Gewissen vieles daran, daß der öffentliche Gottesdienst, die Seelsorge und der anständige Unterhalt der Geistlichen, die kristkatholischen Schul- und Lehranstalten durch solche Vorkehrung nicht gestört werden. Der löbliche Magistrat der Stadt Frankfurt hat in vielen Gelegenheiten Beweiße und Beispiele von Mäßigung, Gerechtigkeitsliebe und billiger Gesinnungen gegeben; und Wir setzen auf Denselben das feste Vertrauen, daß es Seiner Einsicht nicht entgehen werde, wie wichtig alle diese Gegenstände sind, für die innere Zufriedenheit, Beruhigung, Gewissensfreiheit und fernere sittliche Religionsbildung eines beträchtlichen und schätzbaren Theils Seiner Bürgerschaft. Wir bemerken demselben, daß alle diese Gegenstände Uns aus Pflicht und Neigung sehr am Herzen liegen, und daß Wir immer fortfahren werden, mit der zärtlichen Sorgfalt eines Oberhirten darauf den Bedacht zu nehmen. Insonderheit hoffen und wünschen Wir auch, daß die Versorgung katholischer Armen durch gegenwärtige Ereignisse nicht leiden, sondern der beträchtliche Armenfundus in seinem Ertrage ferner wie bisher mit Beiwirkung der Geistlichkeit unter dem wohltätigen Schutze eines edeldenkenden Magistrats ausgespendet werde. Ein Wunsch der Uns um so mehr angelegen sein muß, da die aufrichtige Theilnehmung an Erhaltung der Armen und Bedrängten eine vorzügliche Obliegenheit des Oberhirtenamts ausmacht.

Aus Achtung für die Vorschläge der vermittelnden Mächte enthalten Wir Uns aller Bemerkungen über die vorgenommene Okkupation der dasigen geistlichen Güter und beschränken Uns als Erzbischof und Vorstand der Geistlichkeit Unseres Erzstiftes auf den Vorbehalt dessen, was Kaiser und Reich nach deutscher Staats- und Kirchenverfassung entscheiden werden.

Mit herzlicher Angelegenheit empfehlen Wir Eurer anständigen Sorgfalt das Wohl sovieler würdigen Geistlichen, welche das unschuldige Opfer gegenwärtiger

Staatsereignisse sind, und werden dagegen mit wahrem Vergnügen jede Gelegenheit ergreifen, in welcher Wir das wahre Wohl der dasigen Reichsstadt auf irgend eine Weise befördern können. Wir verbleiben Euch zu Gnaden und allem Guten wohlbeigethan.

Aschaffenburg, den 22. Oktober 1802.

gez. Carl Kurfürst.

b) Die amtliche Mitteilung Frankfurts an den Kurfürsten

Orig. GV. 45; Konzept Seegers Ugb D 38 Nr. 38 Bl. 2.

1802 Okt. 20, Frankfurt.

... Eurer pp. halten Wir es unserer Schuldigkeit gemäß, von derjenigen provisorischen Besitzergreifung der hiesigen katholischen Collegiat-Kirchen und Klöster, welche Wir gestern in Gefolge des von den vermittelnden Mächten der hohen ReichsFriedensDeputation vorgelegten und von derselben angenommenen definitiven Planes, nach dem Vorgange unserer höchsten und hohen ReichsMitstände, ebenfalls vollziehen zu lassen nicht umhin gekonnt haben, selbsten unmittelbar unterthänigste Anzeige zu machen. So lange nur irgend der Fall sich noch als möglich hatte denken lassen, daß diese für den Gottesdienst und den Schulunterricht der hiesigen katholischen Gemeinde gewidmeten Kirchen und Klöster bey der gegenwärtigen allgemeinen Veränderung der Dinge in unserm deutschen Vaterlande möchten erhalten werden können, sind wir soviel davon entfernt gewesen, auf die Vereinigung der Güter und des Vermögens dieser Kirchen mit unsern Städtischen Domänen irgend einen Plan der Habsucht zu bauen, daß Wir es viel mehr an behörigen Orten an zwekmäßigen Vorstellungen nicht erwinden ließen, um der Betrachtung Eingang zu verschaffen, daß dieselben als ursprünglich für Frankfurt und größtentheils selbst von Frankfurter Bürgern gestiftete und dotierte Kirchen nicht dahin geeigenschaftet seyen, um in den allgemeinen Indemnisationsfond eingeworfen zu werden. Wie wenig aber diese Vorstellungen die Bemühungen anderer zu indemnisirender höchster Stände des Reichs, um diese Stifter und Klöster zu erwerben, hintanzuhalten vermögend gewesen seyen, und unter welchen höchst onerosen Bedingnissen dieselben endlich zwar der hiesigen Reichsstadt in dem Indemnisationsplane zugedacht und hinngewiesen worden seyen, ist Euer pp. gnädigst bekannt, und Wir glauben uns selbst auf diesen Erfolg unterthänigst beziehen zu dürfen, um einer gnädigsten Billigung unseres bißherigen Benehmens, nach der Geradheit und Uneigennuzigkeit unserer Gesinnungen, bey dieser Angelegenheit von Höchstdenenselben uns erfreuen zu dürfen. Da Wir hiernächst unsere vorzügliche Sorgfalt dahin immer gerichtet seyn lassen werden, daß durch die bevorstehende Aufhebung dieser Kirchen und Klöster der katholische Religions- und Schuldienst auf keinen Augenblick unterbrochen, sondern vielmehr für die Zukunft auf die zwekmäßigste Weise aufs neue organisirt und eingerichtet werden möge; so schmeicheln Wir uns, von der gnädigsten Zuneigung Eurer pp. gegen unser gemeines Wesen, von welcher Höchstdieselben uns bereits so manche mit unterthänigstem Dank zu verehrende Beweise gegeben und deren Zusicherung sowohl durch unsere an Höchstdero Hoflager unlängst abgeordneten Deputirten, als auch erst heute noch durch den Dechant des St. Bartholomäi-Stiftes dahier gegen unsern ältern Bürgermeister wiederholen und erneuern zu lassen die Gnade gehabt haben, die Erlaubniß unter-

thänigst erbitten zu dürfen, daß Wir uns hinfüro bei der bevorstehenden Neueinrichtung und Organisation des hiesigen katholischen ReligionsCultus an Euer pp. als höchsten Ordinarium et Episcopum Dioecesanum der hiesigen katholischen Geistlichkeit mit Vertrauen wenden und Höchstdero erleuchteter Anleitung und Unterstützung uns hierbei mögen getrösten dürfen. Gestüzt auf das Vertrauen, wozu uns die ruhmwürdigst bekannte Gerechtigkeitsliebe und Billigkeit Eurer pp. auffordert, und da Wir insbesondere auch nichts mehr wünschen, als in den Stand gesezt zu werden, das Schicksal der Individuen der aufgehoben werden sollenden hiesigen Kirchen und Klöster möglichst erleichtern zu helfen, wagen Wir an Euer pp. die fernere unterthänigste Bitte, daß Höchstdieselben, als höchster Direktor und Erster Deputirter Fürst der ReichsFriedensDeputation zu Regensburg, Sich für das Beste hiesiger Stadt dahin gnädigst zu verwenden geruhen möchten, daß derselben die für die Acquisition der mehrersagten Stifter und Klöster in dem letzten IndemnisationsPlane angemuthete übermäßige Last einer jährlichen Abgabe von 55000 fl. abgenommen, und die Einkünfte derselben theils für die nöthigen großen Ausgaben des zu bestreitenden Cultus Religionis, der Erhaltung und nöthigen Verbesserung der hiesigen katholischen Schulen, für die kostbare Unterhaltung der nöthigen KirchenGebäude, Gefäße, Geräthschaften und sonstigen Erfordernisse, so wie endlich für die Pensionirung der außer Aktivität kommenden bisherigen Praebendatorum — als welche Wir in diesem Falle der allgemeinen IndemnisationsCasse ab- und allein zu übernehmen geneigt seyn würden — verwendet, der etwaige Überschuß aber uns als Compensations Gegenstand für den Verlust unseres bißherigen CondominialTheiles an den beyden schönen Dorfschaften Sulzbach und Soden zugewiesen werden möge.

Wir wiederholen übrigens bey gegenwärtigem Anlasse die unterthänigste Versicherung, wie glücklich wir unser deutsches Vaterland schäzen, daß die Vorsehung demselben, bey den dermaligen höchstbedenklichen Erschütterungen, in Euer pp. seinen ersten Fürsten erhalten hat, empfehlen anbey uns und unser gemeines Wesen abermalen Höchstdero gnädigsten Propension und Wohlwollen und verharren in tiefstem Respekt

Frankfurt, den 20. Oct. 1802

Euer Churf. Gnaden
unterthänigster Bürgermeister und Rath.

(Exped. 21. Oct. 1802)

c) Die Antwort des Kurfürsten an die Reichsstadt

Orig. Ugb D 38 Nr. 38 Bl. 3.

1802 Okt. 23, Aschaffenburg.

... Euer vertrauensvolles Schreiben vom 20ten dieses laufenden Monats hat in Uns ein ganz besonderes Wohlgefallen erreget, und Ihr könnt Euch dagegen versichert halten, daß Wir diesem geäußerten Vertrauen, sowohl bei der bevorstehenden Veränderung der Stifter und Klöster in Frankfurt, als in allen andern Gelegenheiten zu entsprechen Uns mit allem Vergnügen werden angelegen seyn lassen; besonders da in gegenwärtigem Falle Uns zugleich Unsere Pflicht als Ordinarius auffodert, zur instehenden neuen Einrichtung und Organisation des katholischen Religions-, Pfarr-, und Schulwesens in Frankfurt durch Unsere Mitwirkung alles mögliche beizutragen, Euch zu diesem Werke mit Unserer Anleit- und Unterstützung an Handen zu gehen, und dadurch Euren an Uns gebrachten

so rühmlichen Wunsch vollkommen zu erfüllen. Wir haben deswegen schon wirklich zwei Räthe aus der Mitte Unseres GeneralVikariats, näml. den Offizial Chandelle und geistlichen Rath Kolborn ausersehen und bestimmt, deren ersterer zu seiner Zeit das Präparatorische hierüber mit Euch besorgen, und der andere aus der neuen Organisation selbst sich ein Hauptgeschäft machen und über alle Punkte derselben durch seine Stelle an Uns gutächtliche Berichte gelangen lassen und Uns dadurch zuversichtlich in Stand setzen wird, die Erfüllung Eurer Wünsche mit jener Unserer erzbischöflichen Pflichten zu vereinbaren. Auch werden Wir nicht entstehen, jene viele Ausgaben, und die zur ferneren Besorgung des cultus und des exercitii catholicae religionis und zum Unterhalte der Geistlichkeit in Frankfurt unumgänglich nothwendig und wodurch die Benutzung des Vermögens der geistlichen Korporationen in Frankfurt merklich verringert wird, bei der Reichsdeputation zu Regensburg mit allem Nachdrucke geltend machen zu lassen. Uibrigens wollen Wir Euch auch nicht unverhalten, daß wir anläßlich einer wegen dem Stift Moxstadt an Uns gebrachten Anzeige Unserm GeneralVikariat aufgegeben haben, deshalben an Euch die nöthige Aufklärung des hierunter versirenden Irrtums zugehen, und das allenfalls weiter erforderliche dagegen eintreten zu lassen. Die Wir Euch zu Gnaden und allem Guten wohlbeigethan verbleiben.

Aschaffenburg den 23ten Oktober 1802.

gez. Carl Kurfürst.

2

Proklamation der Reichsstadt Frankfurt an die Bürgerschaft

Ugb D 38 Nr. 38 Bl. 46. Der Entwurf von Syndikus Seeger ebd. Bl. 36. Abgedruckt in: Frankfurter Rats- und Stadtkalender 1803, S. 52 ff.: „Raths-Conclusum vom 27. November 1802. Die Bekanntmachung der Besitznahme der catholischen Stifter und Mannsklöster wie auch die Verfügung, was sonsten hierbei geschehen soll". Ferner in: Beyerbach, Sammlung der Verordnungen der Reichsstadt Frankfurt XI (1818) 3163 ff.

1802 November 27, Frankfurt.

Einer Löbl. Bürgerschaft ist zur Genüge bekannt, daß Ein HochEdler Rath von den sämmtlichen hiesigen katholischen Stiftern und Klöstern, in Gefolge des von der hochansehnlichen außerordentlichen Reichs-Deputation angenommenen allgemeinen Entschädigungs-Plans der vermittelnden Mächte, nunmehr auch Civil-Besiz genommen habe. Da wohlgedacht Ein HochEdler Rath vermöge der Ihme hierzu in eben diesem Entschädigungs-Plane ausdrüklich ertheilten Macht und Gewalt Sich bewogen gefunden, diese katholische geistlichen Stifter und Mannsklöster, zu Erfüllung der Absicht, zu welcher sie dem hiesigen gemeinen Wesen zugedacht worden, gänzlich aufzuheben und zu säcularisiren, so könnte die Vollstrekung dieses Beschlusses bei dem katholischen Theile der hiesigen Löbl. Bürgerschaft vielleicht Besorgnisse erregen, welche Ein HochEdler Rath nur höchst ungern entstehen sehen würde.

Es wird solchemnach von wegen Eines HochEdlen Raths, mittelst des gegenwärtigen öffentlichen Anschlags, zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß es der ebenberegten Aufhebung und Säcularisirung der hiesigen katholischen Stifter

und Klöster unerachtet ein Gegenstand der angelegentlichen Sorge Eines Hoch-Edlen Raths sey und bleibe, daß der katholische Religions-Gottesdienst, die katholischen Schul-Anstalten und die Versorgung der katholischen Armen aus denen dazu gewidmeten frommen Stiftungen, bey jenen Veränderungen, dennoch auf keinen Augenblick unterbrochen, noch gestört werden, noch sonst irgend einen wesentlichen Nachtheil leiden sollen.

Wie nemlich Ein HochEdler Rath die Gewissensfreiheit eines Jeden ferner wie bisher ehren und schüzzen wird; also wird Wohlderselbe insbesondere auch der hiesigen katholischen Gemeinde nicht nur die freye Übung ihrer Religion, so wie solche im übrigen das Entscheidziel des Jahres 1624 und das unverrükte Herkommen bestimmt, stets ungekränkt lassen; sondern es hat auch Wohlgedacht Ein HochEdler Rath — da nach dem Drange der dermaligen Umstände die definitive und vollständige Regulirung des an die Stelle der aufgehobenen Stifter und Klöster künftig trettenden katholischen Parochial-Kirchendienstes noch nicht hat vollendet werden können — provisorisch verordnet, daß bis dahin die nach ihrer Lage und anderen Verhältnissen hiezu vorzüglich geschikt befundene bisherige St. Bartholomäi- und Liebfrauen-Stiftskirche, dann Carmeliterklosters-Kirche zu demselben gewidmet, mithin geöfnet bleiben, und in diesen Kirchen sowohl der Pfarramtliche als der Kirchendienst überhaupt und die katholische Gottesverehrung, so wie die Seelsorge, einstweilen von dem seitherigen Capitulari ad St. Bartholomaeum und Parocho auch Dr. Theologiae Kauth, dem bisherigen Scholaster und zweiten Stiftsprediger Menninger und dem seitherigen Scholaster und Prediger bey der Liebfrauenkirche, Marx, ununterbrochen, zur allgemeinen und Eines HochEdlen Raths besonderer Zufriedenheit fortgeführet werde.

Auf gleiche Weise hat Ein HochEdler Rath die fernere Verfügung getroffen, daß der durch die Geistlichen der aufgehobenen Stifter und Klöster seither mitbesorgte katholische Schuldienst von denselben, der Aufhebung ihrer Stifter und Klöster unerachtet, unausgesezt fortgeführt werde, und die Behörde beauftragt, sich unverlängt mit der künftigen zwekmäßigen Einrichtung und Anordnung desselben zu beschäftigen.

Nicht weniger wird Ein HochEdler Rath die verschiedenen Armen-Stiftungen der katholischen Gemeinde dahier, ihrer ausschließend für diese gewidmeten Bestimmung gemäß, forthin unter Obrigkeitlicher Aufsicht, mit Zuziehung eines oder des andern der hiesigen katholischen Geistlichen und selbst einiger katholischen Bürger, zwekmäßig verwalten lassen.

Ein weiterer Gegenstand seiner angelegentlichen Sorgfalt soll und wird endlich die künftige Versorgung und Sustentation der durch die Säkularisirung der mehrgedachten Stifter und Klöster aus ihrer bisherigen Lage gezogenen Individuen der hiesigen katholischen Geistlichkeit so wie der weltlichen Dienerschaft der aufgehobenen Stifter und Klöster seyn.

Diese offene und unumwundene Bekanntmachung der Gesinnungen Eines HochEdlen Raths wird und muß solchemnach selbst die Möglichkeit der Entstehung irgend einer sorgsamen Beunruhigung bey einem jeden der katholischen Religion zugethanen hiesigen Bürger und Einwohner entfernen.

Da aber in dem ebenbelobten allgemeinen Entschädigungs-Plan hiernächst auch dieses mit ausdrüklichen Worten versehen ist, daß hinfüro aller Einfluß fremder Gerichtsbarkeit, ohne Vorbehalt und Ausnahme, wie die auch Namen haben möchten, in hiesiger Reichsstadt und ihrem Gebiet gänzlich aufhören,

mithin auch Ein HochEdler Rath in der Ihm allein zustehenden Gerichtsbarkeit über die katholischen, wie über die Bürger der andern Religion durch nichts beschränkt seyn soll, als durch die Appellation an die höchsten Reichs-Gerichte; so wird dem katholischen Theile der hiesigen Löbl. Bürgerschaft dieses hierdurch ebenfalls auf ausdrüklichen Befehl und von wegen Eines HochEdlen Raths öffentlich bekannt gemacht, unter dem Beyfügen, daß mehrwohlgedacht Ein HochEdler Rath diese Ihme zustehende Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme der pur geistlichen und Doctrinalgegenstände, in allen vorkommenden Rechtsfällen, sowol über die hiesigen Bürger, Einwohner und andere Jurisdictions- oder Schuz-Angehörige katholischer Religion, ohne Unterschied, als auch über die Person des katholischen Cleri selbsten in denen ihr Amt und Lehre nicht betreffenden Dinge, so wie über die dem katholischen Religions-Gottesdienst nun aufs neue bestimmt werdenden Kirchengebäulichkeiten, Kirchhöfe, Begräbniß-Pläzze usw., nach den reinen Prinzipien des Kirchen-Staats-Rechts forthin auszuüben und zu behaupten unentstehen werde.

Nach der offenen Darlegung dieser seiner Gesinnungen darf Ein HochEdler Rath von dem katholischen Theil der hiesigen Löbl. Bürgerschaft selbsten mit Vertrauen erwarten, daß sie, so viel an ihnen ist, selbst beflissen seyn werden, diese Gerichtsbarkeits-Rechte Eines HochEdlen Raths, insbesondere in vorkommenden Eheverlöbniß- und Ehestrittigkeits- oder anderen sogenannten Consistorialfällen hinfüro von Niemand verlezzen, noch dazu sich verleiten zu lassen, irgend einer fremden Gerichtsbarkeit in den erwähnten und anderen Fällen sich zu unterwerfen oder derselben sonst einigen Einfluß zu gestatten, sondern vielmehr von einer Jeden ihnen bekannt werdenden Verlezung eines nun aufs neue so feyerlich bestätigten und sanktionirten Rechts Eines HochEdlen Raths sogleich die unverlängte Anzeige zu machen.

Denn, da Ein HochEdler Rath in einem solchen zwar nicht zu vermuthenden Falle die nachdrüklichsten Masregeln zu Tuirung jener Ihme zustehenden vollständigen Gerichstbarkeits-Rechte anzuwenden vermüßigt seyn würde; so wird auch ein Jeder, neben dem gerechten Vorwurfe vernachläßigter Bürgerpflicht, Strafe und Nachtheil von sich abzuwenden, von selbst schon bedacht seyn.

Publicatum Frankfurt den 27. November 1802.

Stadt-Canzley.

3

Die Sustentationen

a) Die Sustentations-Signatur für einen Frankfurter Kapuziner

Original, nach dem Tode des Adressaten an das Amt zurückgegeben.

Acta Senatus J 12 Nr. 13.

1803 Februar 14, Frankfurt.

Da von einem HochEdlen Rath der hiesigen freyen Reichsstadt dem Religiosen, H. Pater Salvator Miltenberger, gebürtig aus Geisenheim, 57 Jahre alt, in der Eigenschaft eines gewesenen Conventualen des vormaligen hiesigen Capuziner Klosters, nach nunmehro bewerckstelligt wordenen Saecularisirung dieses Klosters mit Hinsicht auf des vorbenannten Religiosen Stand und Alter, zum künftigen

Unterhalt eine jährliche Pension von vierhundert und fünfzig Gulden in vier und zwanzig Guldenfuß bis zu seiner, des H. Patris Salvatoris Miltenberger sonstigen Versorgung ausgesetzt worden; Als wird demselben gegenwärtige Ausfertigung mit dem Anhang ertheilet, daß sothane, vom heutigen Tag an fällige Pension gegen des H. Patris eigenhändige Empfangs-Bescheinigung aus der Administrationskasse vierteljährlich anticipando zu beziehen — übrigens aber ohne vorherige Anzeige bey unterzognem Amte, und dessen Genehmigung nicht außerhalb hiesiger Stadt, und an einem andern Aufenthalts Ort zu genießen seye.

Urkundlich des hierbey gedruckten Insigels und nachgesetzter Unterschrift.

Signatum, Frankfurth am Main, den 14ten Februar 1803.

Administrations-Amt

(Siegel) gez. v. Günderrode.

b) Die Einkünfte eines Stiftsgeistlichen vor und nach der Säkularisation

Acta Senatus J 10 Nr. 5 Tom. 1.

Christian Barth, Dechant des St. Bartholomäus- und Kanonikus des St. Leonhardsstiftes.

A. Vor der Säkularisation.

1. Seine Einkünfte aus dem St. Bartholomäusstift nach dem vom Stift für das Administrationsamt aufgestellten Revenuenverzeichnis vom 31. Jan. 1803.

I. An Geld	fl. Kr.
1. Ex Praebenda capitulari	338,51
2. Aus der gemeinen Präsenz	
a) an quartal Gelder	408,—
b) an Anniversarien	70,20
c) an besondere Praesenzen	58,20
d) an Messen und Stiftungen	48,16
3. Ex deposito Praebendae	20,—
4. Ex fabrica Dorum	15,—
5. Annuum qua Cistarius	16,—
6. das annuum die an- und abgelegte Capitalien ab- und zuzuschreiben	10,30
7. Für Rechnungs-abhör-gebühren	8,48
8. für 6 Säcke Malz	12,—
9. Von H. Schultheis Beermann zu Vilbel wegen einem zur Dechanei gehörigen Zehend district daselbst	60,—
10. Von der Gemeind Oberrad wegen dem Kraut-Zehenden daselbst 3 f. zur Hälfte	1.30
Nota. Die andere Hälfte gehört dem H. Custos Batton.	
11. Von H. Schamberger wegen einem Platz hinter der Kirche	66,—
12. als Depositarius ex fabrica ecclesiae	10,—
Summa	1143,35

Hierzu kömmt noch die rata an denjenigen Geldgefällen, welche dem Herkommen gemäß ... den H. Domicellaren und angehenden Capitularen nicht zu theil, sondern den wirklichen Capitularen zugetheilt werden, nemlich vom 1.xbris 1802 bis dahin 1803 173,20

II. An Früchten	Korn Mlt.	Sr.	Gerste Mlt.	Sr.	Haber Mlt.	Sr.
a) Aus der Capitular Praebend ... zu $^1/_{12}$ 53 Mlt.						
b) an Decanal Korn 1 Mlt.						
c) Aus einem der Dechanei zehendbaren district zu Griesheim, bis hieher von dem Liebfrauen Stift zu Mainz 7 Mlt.	61	—	26	—	7	—
Hiezu kommt die rate derjenigen Fruchtgefällen, welche den H. Domicellaren und angehenden Capitularen ... nicht zu theil — sondern den wirklichen H. Capitularen zugeteiltwerden, nemlich vom 1. xbris 1802 bis dahin 1803	27	¾	13	2	3	2½

2. Seine Einkünfte aus dem St. Leonhardsstift nach dem vom Stift für das Administrationsamt aufgestellten Revenuenverzeichnis vom 6. Febr. 1803.

I. An Geld	fl.	Kr.
1. Aus der gemeinen Präsenz		
a) an quartal Gelder	48,—	
b) an Anniversarien	6.30	
c) an pro gaudiis	24,—	
2. Ex fabrica für sogenannte Monat Messen	8,—	
3. Für Rechnungs-Abhör Gebühren	5,—	
4. hat Capitulum das Recht, 7 Schrodt-Ämter dahier bei deren Erledigung zu vergeben, dafür werden bald 200 f. öfters auch mehr bezahlt; da dergleichen Rechte binnen 20 Jahren zuverlässig einmal ausgeübt werden, so betragt dieses eine Summe von 1400 f. folglich im Durchschnitt von 20 Jahren, jährlich 70 f. und also für jeden Capitularen zu $^1/_6$	11,40	
5. Sodann hat derselbe noch besonders als Custos ex fabrica	6,30	
	109,40	

II. An Früchten	Korn Mlt.	Sr.	Gerste Mlt.	Sr.	Haber Mlt.	Sr.	Waitzen Mlt.	Sr.
1. Ex Praebenda von Praunheimer Zehenden nach einem 21jährigen Durchschnitt, weil diese Gemeinde 3 Felder hat	11	—	3	—	3	—	2	—
2. Aus Pächten, welche jährlich 121 Mlt. betragen, verbleiben deductis deducendis 34 Mlt. thuet zu $^1/_6$	5	2	—	—	—	—	—	—
3. Ex Praesentiis	10	—	—	—	—	—	—	—
Summa	26	2	3	—	3	—	2	—

B. Nach der Säkularisation.

Berechnung des Senators Georg Steitz, als Anlage zum Signaturentwurf am 10. September 1803 dem Schöffenrat vorgelegt.

	fl.	fl.	fl.
A s dem St. Bartholomäi Stifft und zwar			
1. Aus der Präbend		755,13½	
2. Aus der Präsenz			
a) Quartalgelder	408,—		
b) Anniversarien	70,20		
c) besondere Praesenz	58,20		
d) Messen und Stiftungen	48,16	584,56	
3. Capitular-Gefällen			
a) Maltzgeld	12,—		
b) Rechnungs-Abhör-Gebühr	4,10	16,10	
4. Decanal-Gefälle			
a) von Vilbel	60,—		
b) von der Gemeind Oberrad die Hälfte des Kraut-Zehenden	1,30		
c) die Capital ab- und zuzuschreiben	10,—	71,30	
5. Als Fabric-Meister			
a) Rechnungs Abhör-Gebühr	2,24		
b) als Depositarius	10,—		
c) von einem Platz an der Kirche	66,—	78,24	
6. Als Depositarius und Rechnungsführer der Präbend	20,—		
Als derselbe von der Fabric Dominorum	15,—		
Als Cistarius aus der Kistenrechnung	10,—	45,—	
7. An Korn, als Dechand			
a) von Grieshelm 7 Malter b) Aus der Präbend 1 Malter		44,—	1595,13½
Aus dem St. Leonhard Stifft als Capitular und Custos			
1. Aus der Präsenz			
a) Quartalgelder	48,—		
b) Anniversarien	6,30		
c) pro gaudiis	24,—		
2. Aus der Fabric für sogenannte Monat-Messen	8,—		
3. Für Rechnungs-Abhör-Gebühr	5,—	91,30	
4. An Früchten und Korn			
a) Korn			
1. Von dem Praunheimer zehenden	11 Malter		
2. Aus der Praesenz	10 „		
3. Aus der Korn Rechnung	5½ „		
	26½ „ à 5½ f.	145,30	

	fl.	fl.	fl.
Übertrag	145,30	91,30	1595,13½
b) An Gerst aus dem Praunheimer zehend . . . . . 3 M. à 3¾	11,15		
c) An Haber eben daher . . . 3 M. à 3	9,—		
d) An Waitzen, dsgl. . . . . 2 M. à 8	16,—	181,45	
5. Als Custos		6,30	279,45
			1874,58½
hiervon ab $^1/_{10}$ theil			187,29½
			1687,29
Als Dechand von St. Bartholomaei das von H. Senator Brönner bewohnte Haus Lit. L. N. 172.			
Als Capitular von St. Leonhard das Haus Lit. J. N. 128.			
Wogegen das bishero bezahlte Laternen Geld von ersterem f. 2,—			
und von letzterem mit 2,15 zu zahlen ist.			4,15
			1683,14
Sodann vom 1. xbr. 1802 bis dahin 1803			
wegen denen Domicelar-Präbenden		393,27	
ab $^1/_{10}$ theil		39,21	354, 6
			2037,20

c) Ein Urteil über die von Frankfurt gewährten Sustentationen

Acta Senatus J 12 Nr. 11 Fasc. 2 Bl. 13a.

1828 Dezember 31, Aschaffenburg.

Ein junger Laienbruder des Frankfurter Kapuzinerklosters hat sich im Jahre 1805 unter Verzicht auf seine Pension und nach Empfang einer Abfindungssumme ins Kapuzinerkloster zu Aschaffenburg begeben. Seit dem Jahre 1818 versucht er, wieder in den früheren Besitz seiner jährlichen Sustentation zu kommen. Es gelingt ihm dies aber nicht, auch nicht im Rechtsweg. Auf ein neues Bittgesuch im Jahre 1828 beauftragt die Stadtkämmerei, die Rechtsnachfolgerin des Administrationsamtes, einen Beamten, sich privatim nach den Verhältnissen des Bittstellers zu erkundigen, und zwar bei dem früheren Scholaster des Leonhardsstiftes, Bernard Menninger, der bis 1806 Direktor der Karmeliterkirche gewesen, dann als Geistlicher Rat ins Generalvikariat zu Aschaffenburg berufen worden war. Er antwortet in einem Privatschreiben, der betreffende Kapuzinerbruder leide nicht eigentlich Mangel, es bleibe ihm demnach zu Motivierung seines Gesuches nichts übrig, als seine Zuflucht an die allgemein verehrte, und namentlich bey der Säcularisation von 1803 vor ganz Deutschland bewiesene und von ganz Deutschland anerkannte Gerechtigkeit, Billigkeit und Großmuth des Hohen Senates und der Freien Stadt Frankfurt zu nehmen. Da ich selbst das schätzbare Glück genieße, ein Pensionist der Freien Stadt Frankfurt geworden zu seyn, so werden Euer Wohlgeboren einen Wunsch billigen, der an meiner Stelle der Wunsch eines jeden Gutgesinnten seyn würde, nämlich den Wunsch, daß all' meine ehemaligen Mitgeistlichen in

Frankfurt, die das Schicksal der Säcularisation betroffen hat, bis auf den letzten und geringsten Kapuziner Bruder Antheil an diesem Glücke, dessen ich mich dankbar erfreue, nehmen mögten. Die Freie Stadt Frankfurt hat sich ins besondere bey Aufhebung des dasigen Kapuzinerklosters so großmüthig gegen die Individuen dieses Klosters bezeigt, daß auswärtige Klöster das Schicksal derselben beneidet und mehr als ein Kapuziner es für ein großes Unglück gehalten hat, daß ihm durch eine frühere Versetzung in ein anderes Kloster die Wohltat der Frankfurter Säcularisation (wie sie es nannten) entgangen sey. Beweise davon sind annoch in den Akten des gewesenen Erzbisch. Vicariats vorhanden. Nun sind die meisten der von der Stadt Frankfurt zur Sustentation übernommenen Individuen des aufgehobenen Klosters bereits verstorben. Sie sahen nach der Aufhebung ruhig dem kommenden Alter entgegen, denn auch für ihre späteren Jahre war eine vermehrte Sustentation großmüthig bestimmt. In Tagen der Krankheit ward ihnen die großmüthige Unterstützung des Hochlöblichen Amtes, und als vor einem Dezennium die schreckliche Theurung eintrat, erhielten sie abermal eine mildthätige Zulage zu ihrer Sustentation, die sie die Gnade eines Hohen Senates auch nach geendigter Theurung bis zu ihrem erfolgten Absterben genießen ließ. Sie sind nun unter Segenswünschen für das Heil der wohltätigen Stadt in die Ewigkeit übergegangen ...

4

Die Frauenklöster in Frankfurt

a) Revers der Rosenberger Einigung

Orig. Ugb D 38 Nr. 38 Bl. 59.

1802 Dez. 3, Frankfurt.

Zur schuldigster gehorsamster Befolgung des uns durch eine Signatur löbl. hiesigen Stadt-Canzley unterm 25ten lezt verflossenen Monats November im Nahmen Eines Hochedlen und Hochweisen Raths zugekommenen Befehls, ermangeln wir Priorin und Convent der Rosenberger Einigung nicht, hierdurch zu versprechen und uns zu reversiren, uns hin führo genau nach der Vorschrift unsers Stiftungs Briefs in allen Punkten gegen Einen Hochedlen Rath und die uns besonders vorgesetzte Herrn Deputirte zu verhalten, so mithin insbesondere uns zu der beständigen unmittelbahren Aufsicht diese unserer Herrn Vorgesetzten, sowohl in denen unsere innere Verfassung und Einrichtung, auch Beschäftigungen betreffenden Vorfallenheiten, als auch in Ansehung unseres oekonomischen Zustandes, gern und willig unterwerfen, ein solches, so wie auch, daß wir Einem Hochedlen Rath als unserer rechtmäßigen weltlichen Obrigkeit stets treu, hold und gehorsam seyn wollen, mittelst gegenwärtigen Reverses und unter ausdrücklicher Beziehung auf unseren Stiftungs-Brief, erklären und angeloben, weniger nicht Dieses Versprechen in die Hände unserer Magistratischen Herrn Deputirten und Vorsteher, mit Handtreu an Eydes-statt förmlich und feyerlich zu bestätigen recht sehr gerne bereit seyn werden. So geschehen Frankfurt a/M Den 3ten December 1802 gez. Sor. Maria Benedicta Sausenthaler,
p. t. Priorin

(Es folgen die Unterschriften der elf übrigen Mitglieder des Konvents.)

b) Signatur der Reichsstadt Frankfurt an die Englischen Fräulein

Entwurf Seegers Ugb D 38 Nr. 42 Bl. 8.

1804 Juni 6, Frankfurt.

An die Vorsteherin der Englischen Fräulein dahier

Einem hochedlen Rath ist über die Entstehung, den Zwek und den Wirkungskreiß der hiesigen katholischen weiblichen Schul- und ErziehungsAnstalt der sogenannten englischen Fräulein von der hierzu committirten Behörde Relation erstattet und dadurch die angenehme Überzeugung verschafft worden, daß die Vorsteherin und übrigen Mitglieder dieser Anstalt sich in diesem ihrem Berufe zum Besten der weiblichen Jugend und deren Bildung nüzlich und dadurch des ferneren Schuzes eines Hochedlen Raths würdig zu machen gewußt haben.

Gleichwie nun hochgedacht Ein Hochedler Rath Sich hierdurch bewogen gefunden hat, nicht nur die Fortsezung ihres bemeldeten Instituts unter dem bißher genossenen obrigkeitlichen Schuz, so lange sie sich auf die bemerkte Weise dem hiesigen gemeinen Wesen forthin nüzlich zu machen wissen, auch dessen gemeinen Stadtaerario keinen größeren KostenAufwand, als sie bißher von denen in die hiesige EntschädigungsMasse gefallenen Stiftern ad S. Leonardum und Unserer Lieben Frauen zu genießen gehabt, verursachen werden, allerdings zu gestatten, sondern auch ihnen die bemeldeten Utilitäten forthin reichen zu lassen; also wird Ihnen dieses alles in Gemäßheit Conclusi Senatus d. 23. Febr. a. curr. mit der Anweisung hierdurch bekannt gemacht, daß Sie dagegen Einem Hochedlen Rath, mittelst handtreulicher Angelobung in die Hände der Ihnen vorgesezten besonderen RathsDeputation, dermalen in der Person des Kayl. wirklichen Raths, älteren Schöffen und derzeitigen älteren Herrn Bürgermeisters von Olenschlager, sodann des Herrn Senatoris D. Luther, Gehorsam, Treue und Unterwürfigkeit zu versprechen haben.

Insbesondere werden dieselben hierdurch ferner erinnert, ohne Vorwissen ebenbenannt ihrer zeitigen vorgesezten Herrn Raths Deputirten und ohne vorher durch selbige bewirkte obrigkeitliche Genehmigung, kein neues Mitglied oder Lehrerin des Instituts unter sich aufzunehmen, so wie in allen ihre Schul- und ErziehungsAnstalt betreffenden Angelegenheiten, worinn sie des obrigkeitlichen Schuzes und Unterstüzung benöthiget zu seyn glauben, Sich an mehrbelobte Herrn Raths Deputirte und allenfalls durch deren Mittel an Einen Hochedlen Rath Selbsten vertrauensvoll zu wenden, wobei sie auf Seiten Ihrer mehrbelobten Herrn Raths Deputirten alles Beystands, Förderung, thätiger Aufsicht und Berathung zu immer nüzlicherem Fortschreiten Ihres Schul- und Erziehungs-Instituts Sich zu erfreuen haben werden.

Signatum Frankfurt den 6t Jun. 1804.

Stadt Canzley.

5

Die Vereidigung der Seelsorgsgeistlichen durch die Reichsstadt Frankfurt

a) Die von der Reichsstadt vorgelegte Eidesformel

Ugb D 38 Nr. 38 Bl. 154.

1804 Februar 23, Frankfurt.

Beschluß des Rates, den dermaligen 3 katholischen Kirchenvorstehern per signaturam zu erkennen zu geben, daß sie in ihrer nunmehrigen Eigenschaft

katholischer hiesiger Volks Geistlichen und Staatsdiener Senatui, mittelst eines von ihnen sub vinculo juramenti auszustellenden eigenhändigen Reverses, Eydes Pflichten dahin abzulegen hätten:

Herrn Bürgermeister und Rath der Kayserlichen Reichsstadt Frankfurt von wegen belobter gemeiner Stadt, treu, hold und gewärtig seyn, deren Bestes fördern, Schaden und Nachtheil aber warnen, wie auch bey Führung des ihnen anvertrauten Amts nichts, was der Verfassung und den Gesezen oder dem Wohl hiesiger Reichsstadt zuwieder seyn, Eintrag thun oder Nachtheil bringen könnte, unternehmen oder vorgehen lassen, vielmehr, wenn sie dergleichen etwas gewahr werden sollten, es, so weit es ohne Verlezung der Pflicht des Beichtstuhls geschehen mag, einem der zeitig regierenden Herrn Bürgermeister unverzüglich anzeigen zu wollen.

b) Die von den Geistlichen gebrauchte Eidesformel

Je eine gleichlautende Ausfertigung von Stadtpfarrer Kauth und den Direktoren Marx und Menninger.

Ugb D 38 Nr. 38 Bl. 170—172.

1804 Juli 25, Frankfurt.

Ich Endesunterschriebener bekenne und versichere anstatt eines körperlich ausgesprochenen Eides hiermit schriftlich, und so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium, daß ich den Hochwohl- und Wohlgebohrnen auch Hochzuverehrenden Herrn Bürgermeistern und Einem HochEdlen und Hochweisen Rath der Kaiserlichen freien Reichsstadt Frankfurt von wegen belobter gemeiner Stadt treu, hold und gewärtig seyn, deren Bestes fördern, Schaden und Nachtheil aber warnen wolle.

6

Aus dem Organisationspatent des Fürstprimas Dalberg

Staats-Calender der Fürst-Primatischen Stadt Frankfurt am Main auf das Jahr 1807, S. 59.

1806 Okt. 10, Frankfurt.

II. Abschnitt. Religionsverhältnisse.

§ 1. Sämmtlichen frommen, milden, wohlthätigen Stiftungen wird ihr Eigenthumsrecht feierlich zugesichert.

§ 2. Die Verfassung des Consistoriums Augsburgischer Confession wird bestätigt, und es hat im Namen des souverainen Fürsten die, in Betreff ihrer Glaubensgenossen, sämmtliche dahin gehörende Rechte auszuüben.

§ 3. Den reformirten Glaubensgenossenen können, auf ihr Verlangen, die nemliche Rechte verstattet werden wie den Evangelischen, jedoch haben sie die hergebrachte Jura Stolae zu vergüten.

§ 4. Diejenigen geistlichen Güter, die dem Frankfurter Staat zur Entschädigung durch den Reichsschluß von 1803 angewiesen worden, werden ferner besonders verwaltet, und von dem souverainen Fürsten zu frommen und milden Ausgaben bestimmt, und werden dazu verwendet (nach Abzug der darauf ruhenden Schulden

und Lasten); und da das Kirchengut des katholischen Religionstheils in diesem Fonds enthalten ist, so werden die katholischen Seelsorger, Schullehrer, nebst geistlichen Pensionisten davon besoldet, auch die katholischen Kirchen erhalten. Die hergebrachte Rechte und Gerichtsbarkeit des Erzbischöflichen Generalvikariats auf katholische geistliche Personen und Gegenstände werden bestätigt.

§ 5. Die Mitglieder der drei kristlichen Religionen sind von keinem öffentlichen Amt ausgeschlossen.